

GESETZBLATT

der jP

Deutschen Demokratischen Republik

1934 1

Berlin, den 8. Januar 1954 | Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
21.12.53	Preisverordnung Nr. 330. — Verordnung über die Preisbildung im Bürsten- und Pinselmacherhandwerk —	17
21.12. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Preis Verordnung Nr. 330. — Verordnung über die Preisbildung im Bürsten- und Pinselmacherhandwerk —	20

Preisverordnung Nr. 330.
— Verordnung über die Preisbildung im Bürsten- und Pinselmacherhandwerk —

Vom 21. Dezember 1953

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) in Verbindung mit Abschnitt IV Ziff. 5 Buchst. c des Beschlusses des Ministerrates vom 14. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird für das Bürsten- und Pinselmacherhandwerk folgendes verordnet:

§ 1

Bürsten- und Pinselmacherbetriebe, die in der Handwerksrolle eingetragen sind, haben ihre Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu berechnen.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende gleichartige handwerkliche Leistungen der Bürsten- und Pinselmacherbetriebe gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung festgesetzten Preise (Regelleistungspreise). Diese Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, sind die Preise nach dem im § 3 festgelegten Kalkulationsschema zu berechnen. Die Preise müssen unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderleistungen in einem wirtschaftlich gerechtfertigten Verhältnis zu den Regelleistungspreisen stehen.

(3) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Ministerium für Leichtindustrie neue Regelleistungspreise festgesetzt und bekanntgegeben werden. Dies gilt auch sinngemäß für kalkulierte Leistungen gemäß § 3 mit Ausnahme zulässiger Materialpreiserhöhungen.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Höchstpreis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß nachstehendem Kalkulationsschema zu berechnen.

Fertigungslöhne ..		DM
Fertigungsgemeinkostenzuschlag einschließlich Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne		DM
Maschinenstunden		DM
Materialkosten	DM	
Materialkostenzuschlag	DM	
Materialpreis		DM
Fremdleistungen	DM	
Zuschlag auf Fremdleistungen	DM	
Transport und Verpackung der Fremdleistungen	DM	DM
Preis		DM

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.